

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 20

505

31. August 2007

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Struktur- erprobungsgesetzes</i> .....	505	<i>Satzung des Kreisdiakonieverbands der Evan- gelischen Kirchenbezirke im Rems-Murr- Kreis</i> .....	512
<i>Kirchliches Gesetz zur Errichtung der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württem- berg</i> .....	506	<i>Umbenennung von Pfarrämtern</i> .....	516
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen</i> .....	508	<i>Dienstnachrichten</i> .....	517
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Neufassung der Ordnung für den Evangelischen Gemein- dienst für Württemberg und zur Änderung der Ordnung des Männerwerks der Evan- gelischen Landeskirche in Württemberg</i> .....	509	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
<i>Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin</i> .....	512	<i>I. Richtsatztabelle für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker</i> .....	519
		<i>II. Änderung der Kirchlichen Anstellungs- ordnung</i> .....	521
		<i>III. Arbeitsrechtliche Regelung über die Stundenentgeltsätze für kurzfristig beschäftigte Aushilfen und Vertretungs- kräfte</i> .....	521
		<i>IV. Arbeitsrechtliche Regelung betreffend Kurzarbeit im Evangelischen Bauern- werk</i> .....	521

## Kirchliches Gesetz zur Änderung des Strukturprobungsgesetzes

vom 6. Juli 2007

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz  
beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1 Änderungen

In § 4 Abs. 1 des Strukturprobungsgesetzes vom  
8. Juli 1999 (Abl. 58 S. 261), geändert durch Gesetz  
vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 320), wer-  
den in Satz 1 die Jahreszahl „2007“ durch die Jahres-  
zahl „2011“ und in Satz 2 die Jahreszahl „2013“ durch  
die Jahreszahl „2019“ ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in  
Kraft.

Stuttgart, den 20. Juli 2007

Frank Otfried July

# Kirchliches Gesetz zur Errichtung der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 6. Juli 2007

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg errichtet zum 1. Januar 2008 die Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(3) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

## § 2

### Stiftungszweck

(1) Die Stiftung unterstützt die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände sowie die landeskirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen bei ihren Aufgaben, indem sie

1. ihnen Mittel zur Verfügung stellt,
2. bei der Beschaffung und Gewinnung von Mitteln ihre Arbeit unterstützt.

(2) Die Stiftung unterstützt kirchliche Stiftungen, indem sie

1. diese bei ihrer Arbeit unterstützt und berät und
2. die Trägerschaft für solche unselbständige Stiftungen übernimmt, die von Stifterinnen und Stiftern mit besonderen Zwecken und gegebenenfalls eigenen Organen bei der Stiftung der Evangelischen Landeskirche errichtet sind oder werden. Dies gilt auch für Namensstiftungen.

(3) Die Stiftung hat insbesondere den Zweck, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten

1. Stiftungsfonds als allgemeine Unterstiftungen für die einzelnen Arbeitszweige der kirchlichen Arbeit zu errichten;
2. Stifterinnen und Stifter bei der Errichtung kirchlicher Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu unterstützen und zu beraten;
3. die Verwaltung und Vermögensverwaltung vor allem von kleineren selbständigen oder unselb-

ständigen kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu unterstützen oder auf Wunsch der Stiftung oder der Stiftenden die Verwaltung teilweise oder vollständig und möglichst unentgeltlich zu übernehmen;

4. Werbung für die Stiftungen der Landeskirche und der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände durchzuführen und deren Bemühungen um die Beschaffung von Mitteln zu unterstützen; dies kann unter anderem durch Veranstaltungen, wissenschaftliche Begleitung und die Vergabe von Preisen geschehen.

(4) Es werden nach Absatz 3 Nr. 1 folgende allgemeine Stiftungsfonds errichtet:

1. Fonds zur Unterstützung und Förderung des Gottesdienstes, der Aufgaben des Pfarrdienstes, der Gemeindeentwicklung und missionarischer Projekte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;
2. Fonds zur Unterstützung und Förderung der Aufgaben der Evangelischen Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;
3. Fonds zur Unterstützung und Förderung der diakonischen Aufgaben in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;
4. Fonds zur Unterstützung und Förderung der Bildungseinrichtungen, einschließlich Schulen und Kindertagesstätten, in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;
5. Fonds zur Unterstützung und Förderung der Aufgaben der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Bereich von Mission und Ökumene;
6. Fonds zur Unterstützung und Förderung für die Erhaltung kirchlicher Gebäude im Eigentum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;
7. Fonds zur Unterstützung und Förderung der Aufgaben der Kirchenmusik und der Kunst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(5) Ein Wettbewerb um Mittel mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Verbänden sowie den landeskirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen soll nicht erfolgen.

(6) Die Landeskirche bildet für das Stiftungs- und die Stiftungsfondsvermögen einen oder mehrere Sonderhaushalte nach den jeweils gültigen Vorschriften der Haushaltsordnung.

(7) Die Stiftungserträge aus der Stiftung werden, soweit nicht durch Stifterinnen und Stifter besondere Zwecke oder Regelungen vorgesehen sind, für die Stiftungszwecke nach Absätzen 1 bis 3 dieser Satzung verwendet.

(8) Die Stiftungserträge der einzelnen Stiftungsfonds werden dem jeweiligen Zweck zugeführt. Dabei sollen sie den mit der jeweiligen Aufgabe beauftragten Diensten, Werken und Einrichtungen und ihren verantwortlichen Gremien über den landeskirchlichen Haushalt oder deren Sonderhaushaltspläne zur Verfügung gestellt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt, als rechtlich unselbständiger Teil der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen durch die Stiftung begünstigt werden.

### § 4 Mittel der Stiftung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung mit einem Stiftungskapital von vier Millionen Euro ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd zu erhalten und ertragreich zu bewirtschaften. Es darf nur aus wichtigem Grund angegriffen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Evangelische Landeskirche in Württemberg in eine finanzielle Notlage gerät, die die Erfüllung ihrer laufenden Verpflichtungen in Frage stellt.

(3) Zustiftungen sind sowohl für die Stiftungsfonds als auch für die Hauptstiftung möglich. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen zuzulassen.

(4) Im Rahmen des Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rück-

lage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dies gilt auch, wenn das Stiftungsvermögen durch Wertverzehr angegriffen ist.

(5) Die Stiftung kann, soweit zulässig, ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

### § 5 Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand
2. das Kuratorium

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

### § 6 Vorstand

(1) Mit den Aufgaben des Vorstands wird der Oberkirchenrat in Stuttgart betraut.

(2) Dem Oberkirchenrat obliegt es, die Verwaltung und Verteilung des Stiftungsvermögens und der Stiftungserträge entsprechend den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen nach den Vorgaben des Haushaltsplans der Landeskirche vorzunehmen.

### § 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus sechs bis fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz des Kuratoriums führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Stellvertretung ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf Zeit berufen. Die erneute Berufung ist möglich. Eine Ernennung zum nicht stimmberechtigten Ehrenmitglied auf Lebenszeit ist möglich.

(4) Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Sie sollen Mitglieder einer Gliedkirche der

Evangelischen Kirche in Deutschland sein, müssen aber mindestens Glieder einer der der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörenden Kirche sein.

(5) Das Amt endet:

1. durch Ablauf der Berufszeit,
2. durch Niederlegung,
3. durch Entlassung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, nach Anhörung des Kuratoriums,
4. durch den Verlust der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(6) Das Kuratorium kann an den Oberkirchenrat einen Vorschlag zur zweckentsprechenden Ertragsverwendung unterbreiten.

(7) Das Kuratorium vergibt die von der Stiftung vorgesehenen Preise.

(8) Beschlüsse des Kuratoriums werden auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

(9) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(10) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen als Ablehnung.

## § 8

### Erlass und Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung

(1) Der Oberkirchenrat kann im Rahmen dieses Gesetzes Satzungsbestimmungen für die Stiftung erlassen. Er kann Änderungen dieser Satzungsbestimmungen beschließen.

(2) Die Aufhebung der Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks können, außer aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen, durch kirchliches Gesetz erfolgen.

(3) Bei einer Aufhebung der Stiftung bleibt das vorhandene Vermögen bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

## § 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Stuttgart, den 20. Juli 2007

Frank Otfried July

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen

vom 10. Juli 2007 AZ 24.00-3 Nr. 45

Aufgrund von § 10 des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes in Verbindung mit § 40 der Kirchengemeindevorordnung und § 24 der Kirchenbezirksordnung wird verordnet:

### Artikel 1 Änderung der Verordnung

An § 14 der Verordnung über die Beurteilung und die Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 29. September 1998 (Abl. 58 S. 169), die durch Kirchliches Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 335) geändert wurde, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für den Aufstieg in den höheren Dienst ist bei Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die sich am 31. Dezember 2006 mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 befunden haben, abweichend von § 12 Abs. 3 mindestens das Gesamturteil ‚übertrifft erheblich die Anforderungen‘ in der letzten periodischen Beurteilung erforderlich.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Pfisterer

# **Erlass des Oberkirchenrats zur Neufassung der Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg und zur Änderung der Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

vom 31. Juli 2007

## **Artikel 1 Neufassung der Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg**

Der Erlass des Oberkirchenrats vom 28. März 2000 (Abl. 59 S. 120), geändert durch Erlass des Oberkirchenrats vom 15. November 2005 (Abl. 61 S. 410, 413), erhält folgende Fassung:

### **Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg**

#### **§ 1 Grundlagen, Aufgaben**

(1) Im Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg als einer Einrichtung der Landeskirche werden die in § 5 genannten, gemeindebezogenen Dienste zusammengefasst. Der Evangelische Gemeindedienst arbeitet im Auftrag der Landeskirche. Seine Arbeit geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

(2) Der Gemeindedienst soll Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben unterstützen.

Dies geschieht vor allem durch:

1. Beratung der Kirchengemeinden
  2. Ausbildung, Fortbildung und Beratung vor allem von Ehrenamtlichen
  3. Förderung von innovativen Projekten in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken
- (3) Der Oberkirchenrat kann landeskirchliche Beauftragte dem Gemeindedienst zuordnen.
- (4) Der Oberkirchenrat kann dem Gemeindedienst weitere Aufgaben übertragen, insbesondere Geschäftsführungsaufgaben für kirchliche Werke und Einrichtungen.

(5) Zur Erfüllung seines Auftrags arbeitet der Gemeindedienst mit anderen landeskirchlichen Werken und Einrichtungen und weiteren Institutionen, insbesondere in der EKD, zusammen.

#### **§ 2 Aufsicht**

(1) Der Gemeindedienst nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Entscheidungen des Oberkirchenrats und der Beschlüsse des Beirats und des geschäftsführenden Vorstands wahr.

(2) Der Entscheidung des Oberkirchenrats sind vorbehalten:

1. Grundsatzentscheidungen im Blick auf die Arbeit des Gemeindedienstes, die Bildung, Auflösung und Abgrenzung von Abteilungen, die Übernahme oder Abgabe von Aufgaben.
2. Berufung und Abberufung der Abteilungsleiter und -leiterinnen, der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Beamten und Beamtinnen.  
Zur Stellenbesetzung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie Pfarrerrinnen und Pfarrern kann ein Besetzungsgremium gebildet werden, dem auch Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Arbeitsbereichs (z. B. Begleitgremium) angehören.
3. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Gemeindedienst.
4. Vorlage des Haushaltsplanentwurfs an die Landessynode.

#### **§ 3 Beirat**

(1) Die Arbeit des Evangelischen Gemeindedienstes wird durch den Beirat begleitet. Seine Amtszeit beträgt 6 Jahre.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. ein Prälat oder eine Prälatin als Vorsitzender oder Vorsitzende, der oder die durch den Oberkirchenrat bestimmt wird.
2. ein Mitglied der Landessynode, das von dieser bestimmt wird.
3. der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin und der zuständige Referatsleiter oder Fachreferent oder die zuständige Referatsleiterin oder Fachreferentin im Oberkirchenrat.
4. je ein ehrenamtlicher Vertreter oder eine ehrenamtliche Vertreterin des Vertrauensrats des Amtes für missionarische Dienste und des Landesarbeitskreises Kirche in Freizeit und Tourismus, des Lektorenrats und der Arbeitsgemeinschaft der Gemeindeberatung in Württemberg.

5. der Leiter oder die Leiterin des Gemeindedienstes und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Der oder die Vorsitzende kann die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, soweit sie nicht nach Nr. 5 Mitglieder des Beirats sind, sowie einen Vertreter oder eine Vertreterin der Referenten und Referentinnen und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung zu den Sitzungen einladen.

(3) Dem Beirat sind folgende Aufgaben übertragen:

1. Es begleitet die Arbeit des Gemeindedienstes.
2. Es nimmt den schriftlichen Jahresbericht des Gemeindedienstes entgegen.
3. Es berät über den jährlichen Entwurf des Plans für die kirchliche Arbeit.
4. Es bestimmt den oder die unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Vertreter oder genannte Vertreterin im geschäftsführenden Vorstand.
5. Es kann Anträge an den Oberkirchenrat stellen und sich ihm gegenüber zu wichtigen Angelegenheiten äußern.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

#### § 4

##### Geschäftsführender Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der Leiter oder die Leiterin des Gemeindedienstes und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
2. der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin,
3. ein ehrenamtlicher Vertreter oder eine ehrenamtliche Vertreterin des Beirats,
4. der theologische Dezernent oder die theologische Dezernentin, der oder die durch den zuständigen Referatsleiter oder Fachreferenten oder die zuständige Referatsleiterin oder Fachreferentin vertreten werden kann,
5. der oder die Vorsitzende des Beirats.  
In der Regel leitet der oder die Vorsitzende des Beirats, im Vertretungsfalle der theologische Dezernent oder die theologische Dezernentin die Sitzung.

(2) Der geschäftsführende Vorstand begleitet die laufende Arbeit des Leiters oder der Leiterin des Gemeindedienstes unter Berücksichtigung der Beratungen der Abteilungsleiterkonferenz. Er tritt in der Regel alle

drei Monate zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand hat unbeschadet der dienstlichen und fachlichen Aufsicht durch das theologische Dezernat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Sitzung des Beirats,
2. Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Gemeindedienst nach Vorberatung der Abteilungsleiterkonferenz zur Vorlage an den Oberkirchenrat,
3. Festlegung der Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen und Fachbereiche,
4. Entscheidung über allgemeine Arbeitsvorhaben und Projekte auf der Grundlage von Vorschlägen der Abteilungsleiterkonferenz und der Abteilungen,
5. Zustimmung zur Arbeitsplatzbeschreibung der Abteilungsleiter und -leiterinnen, Referenten und Referentinnen nach Vorberatung in der Abteilungsleiterkonferenz.

Der geschäftsführende Vorstand hört auf Antrag die Vorsitzenden der den Abteilungen bzw. Fachbereichen zugeordneten Begleitgremien und Landesarbeitskreise an und entscheidet über die Berücksichtigung der Anliegen.

#### § 5

##### Abteilungen, Abteilungsleiter und -leiterinnen, Abteilungsleiterkonferenz

(1) Zum Gemeindedienst gehören folgende Abteilungen:

1. Gemeindeentwicklung und Gottesdienst,
2. Missionarische Dienste mit den Fachbereichen Amt für missionarische Dienste und Kirche in Freizeit und Tourismus.

(2) An der Abteilungsleiterkonferenz nehmen teil:

1. der Leiter oder die Leiterin des Gemeindedienstes als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. die weiteren Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
3. der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Referenten, der oder die beratend teilnimmt und durch die Abteilungsleiterkonferenz gewählt wird,
5. der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung, der oder die beratend teilnimmt.  
Vertreter und Vertreterinnen des Theologischen Dezernats können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Abteilungsleiterkonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Zustimmung zur Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit in § 2 nichts anderes geregelt ist,
2. Vorbereitung der Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands,
3. Koordination der Arbeit der Abteilungen,
4. Erstellung des Entwurfs einer Geschäftsordnung.

(4) Die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern treffen der Leiter oder die Leiterin, der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin und die zuständige Abteilungsleitung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## § 6

### Leiter des Gemeindedienstes

(1) Zum Leiter oder zur Leiterin des Gemeindedienstes bestellt der Oberkirchenrat einen Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin. Die Bestellung zum Leiter bzw. zur Leiterin kann vom Oberkirchenrat widerrufen werden.

Der Leiter oder die Leiterin nimmt die Leitungsfunktion wahr, solange er oder sie seine oder ihre Abteilungsleiterstelle innehat. Bei Stellenwechsel kann die Leitungsaufgabe einer anderen Abteilungsleitung übertragen werden.

(2) Der Leiter oder die Leiterin unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des theologischen Dezernats.

(3) Der Leiter oder die Leiterin vertritt den Gemeindedienst gegenüber dem Oberkirchenrat und dem geschäftsführenden Vorstand und in deren Auftrag nach außen. Er oder sie nimmt im Auftrag des Oberkirchenrats die Rechte und Pflichten eines oder einer Dienstvorgesetzten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahr. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Abteilungen obliegt den jeweiligen Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen. Soweit bestehende Ordnungen eine Beteiligung zuständiger Begleitgremien vorsehen, sind diese an der Fachaufsicht zu beteiligen.

(4) Der Oberkirchenrat bestellt für den Leiter oder die Leiterin für die Dauer von drei Jahren einen Vertreter oder eine Vertreterin auf der Ebene der Abteilungsleitung. Durch eine Geschäftsordnung kann der Oberkirchenrat dem Vertreter oder der Vertreterin einzelne Aufgaben der Leitung dauerhaft zuweisen.

(5) Neben den in Absatz 3 genannten Aufgaben nimmt der Leiter oder die Leiterin folgende weitere Aufgaben wahr:

1. unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die anderen Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen unbeschadet von Abs. 3 Satz 4,
2. Ausübung des Hausrechts im Dienstgebäude des Evangelischen Gemeindedienstes, soweit vom Evang. Oberkirchenrat nichts anderes bestimmt ist,
3. Förderung der Zusammenarbeit der Abteilungen und Fachbereiche,
4. Einberufung von fachbereichs- und abteilungsübergreifenden Konferenzen,
5. Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien und Arbeitsgruppen des Evangelischen Gemeindedienstes je nach Bedarf.

## § 7

### Verwaltung

(1) Der Gemeindedienst hat entweder eine eigene Verwaltung oder diese wird durch eine gemeinsame Verwaltung mehrerer Dienste, Werke und Einrichtungen wahrgenommen. Der Oberkirchenrat legt eine verantwortliche Person als Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin des Gemeindedienstes fest.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung stellt im Rahmen der Zuweisungen des Oberkirchenrats mit dem zuständigen Dezernat in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen den Haushaltsplanentwurf für den Gemeindedienst auf.

(3) Der Gemeindedienst nimmt die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche in Anspruch, soweit dies der Oberkirchenrat festlegt.

## § 8

### Referenten und Referentinnen

Die Referenten und Referentinnen sind innerhalb ihrer Abteilung und abteilungsübergreifend zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Teilnahme an einem Jahreskonvent ist Bestandteil ihres Dienstes.

## § 9

### Verhältnis zu den Werken und Einrichtungen

(1) Soweit landeskirchliche Werke oder andere Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 mit dem Gemeindedienst verbunden sind oder werden, wird das Verhältnis zum Gemeindedienst durch besondere Ordnungen des Oberkirchenrats geregelt.

Außer im Fall des § 6 Abs. 3 Satz 4 geht diese Ordnung den bestehenden Ordnungen vor.

(2) Die Einrichtungen und Organe des Gemeindedienstes sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den kirchlichen Werken und Einrichtungen im gemeinsamen landeskirchlichen Interesse verpflichtet.

### Artikel 2

#### Änderung der Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Die Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 25. Januar 1994 (Abl. 56 S. 39), geändert durch Erlass des Oberkirchenrats vom 15. November 2005 (Abl. 61 S. 410, 413), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen der Dienstordnung für den Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg“ gestrichen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 1. August 2007 in Kraft.

Rupp

## Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Juli 2007 AZ 59.0-1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführte Person wurde im Gottesdienst am 8. Juli 2007 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt des Diakons berufen:

Gulden, Daniel, Kaisersbach

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 29. Juli 2007 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin / des Diakons berufen:

Anaclerio, Roberto, Waiblingen  
Babenschneider, Claudia, Reutlingen  
Böltz, Peter, Calw  
Bund, Matthias, Heilbronn  
Burger, Barbara, Schwäbisch Hall  
Bürkert, Gerald, Heilbronn-Neckargartach  
Dücker, Almuth, Göttingen

Fischer, Alexander, Stuttgart  
Hiller, Anja, Crailsheim  
Lasch, Sabrina, Achen/Baden  
Lieto, Stefanie, Ostfildern-Ruit  
Mayer, Sonja, Schwäbisch Gmünd  
Mühlhäuser, Esther, Schlat  
Ott, Ulrike, Blaubeuren  
Schreiber, Andreas, Emmendingen  
Seidel, Jenny, Berlin  
Striegler, Isabelle, Oschatz  
Unrath, Simon, Filderstadt  
Wöhrbach, Simon, Bad Friedrichshall

Pfisterer

## Satzung des Kreisdiakonieverbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Rems-Murr-Kreis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Juli 2007

AZ 11.05-1 Rems-Murr-Kreis Krs.diak.verb. Nr. 37

Die Satzung des Kreisdiakonieverbands vom 7. April 1986 (Abl. 52 S. 52), zuletzt geändert am 7. Mai 1991 (Abl. 54 S. 566), wurde geändert und neu gefasst. Die Neufassung der Satzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 4. Juli 2007 genehmigt und wird nachstehend bekannt gemacht.

Rupp

Die Verbandsversammlung des Kreisdiakonieverbands Rems-Murr-Kreis beschließt aufgrund von § 2 des Kirchlichen Verbandsgesetzes folgende Satzung:

### Artikel I

Die Satzung des Kreisdiakonieverbands vom 7. April 1986 (Abl. 52 S. 52), zuletzt geändert am 7. Mai 1991 (Abl. 54 S. 566), erhält folgende Fassung:

#### Satzung des Kreisdiakonieverbands der Evangelischen Kirchenbezirke im Rems-Murr-Kreis (Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis – KDV Rems-Murr-Kreis)

### Präambel

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Ihre Aufgabe ist es, die Liebe Jesu Christi in Wort



und Tat zu bezeugen. Diakonie versteht sich als gelebter Glaube und will Antwort sein auf die Verkündigung des Evangeliums. Um Diakonie in diesem Verständnis zu tun, bilden die Evangelischen Kirchenbezirke Backnang, Marbach (für seine Kirchengemeinde im Rems-Murr-Kreis), Schorndorf und Waiblingen einen Kreisdiakonieverband.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband trägt den Namen Kreisdiakonieverband der Evangelischen Kirchenbezirke im Rems-Murr-Kreis (Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis – KDV Rems-Murr-Kreis).

Er hat seinen Sitz in Waiblingen und ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. (Diakonisches Werk Württemberg – DWW).

### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des KDV Rems-Murr-Kreis sind die Evangelischen Kirchenbezirke Backnang, Marbach (für seine Kirchengemeinde im Rems-Murr-Kreis), Schorndorf und Waiblingen.

### **§ 3 Aufgaben**

1. Der KDV Rems-Murr-Kreis hat folgende Aufgaben:
  - a) Planung und Koordination diakonischer Vorhaben der beteiligten Kirchenbezirke im Verbandsgebiet und Pflege der Verbindungen zu den diakonischen Einrichtungen, Werken und Vereinen im Landkreis.
  - b) Vertretung der diakonischen und gesellschaftsdiakonischen Interessen in Kirche und Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege, gegenüber dem Landkreis und gegenüber kommunalen, staatlichen und anderen Stellen.
  - c) Förderung der diakonischen Dienste in den Kirchengemeinden sowie Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der diakonischen Dienste des KDV Rems-Murr-Kreis mit den Kirchengemeinden.
  - d) Wahrnehmung der gesamten diakonischen und gesellschaftsdiakonischen Aufgaben der Mitglieder im Verbandsgebiet mit Ausnahme der ambulanten pflegerischen Hilfen und Nachbarschaftshilfen.

- e) Übernahme der Trägerschaft der Diakonischen Bezirksstellen Backnang, Schorndorf und Waiblingen, die als Dienststellen des KDV Rems-Murr-Kreis erhalten bleiben und mindestens den diakonischen Grunddienst in ihrem jeweiligen Bereich wahrnehmen.
- f) Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den übertragenen Aufgabenbereichen.

2. Der KDV Rems-Murr-Kreis bietet seine diakonischen Dienste für den gesamten Rems-Murr-Kreis an. Der Kirchenbezirk Marbach ist nicht gehindert, in seiner Gemeinde im Rems-Murr-Kreis weiterhin alle diakonischen Dienste anzubieten. Er gilt insoweit vom Verband beauftragt.

### **§ 4 Verbandsorgane**

1. Die Organe des KDV Rems-Murr-Kreis sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,

Er nimmt, erweitert um weitere sechs Personen, die Funktion des Kreisdiakoniewausschusses wahr (§ 6 Abs. 2).

2. Für die Arbeit der Verbandsorgane gelten die Regelungen der Kirchenbezirksordnung entsprechend. Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchenwahl neu besetzt. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Mitglieder des Vorstandes ihre Funktion so lange wahr, bis dieser neu gebildet ist.

### **§ 5 Verbandsversammlung**

1. Der Verbandsversammlung gehören an:

- a) Von den drei Kirchenbezirken Backnang, Schorndorf und Waiblingen:
    - Je fünf Vertreterinnen und Vertreter, davon sollte jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der Diakoniebeauftragten kommen
    - Die Dekaninnen oder Dekane
    - Die Diakoniepfarrerinnen oder Diakoniepfarrer
  - b) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenbezirks Marbach.
2. An der Verbandsversammlung nehmen beratend teil:

- a) Die Mitglieder des Kreisdiakonieausschusses (§ 6 Abs. 2), sofern sie nicht ohnehin der Verbandsversammlung angehören
  - b) Die Leiterinnen oder Leiter der 3 Bezirksstellen
3. Zur Verbandsversammlung werden die beteiligten Kirchlichen Verwaltungsstellen und das DWW eingeladen. Ihre Vertreterinnen oder Vertreter können beratend teilnehmen.

Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Buchstabe a, erster Spiegelstrich, und Buchstabe b werden von den jeweiligen Bezirkssynoden gewählt. Für sie werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt.

Die Dekaninnen und Dekane werden von ihren ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Dekanatamt vertreten.

Die Verbandsversammlung kann bis zu 3 Personen zuwählen. Eine Person sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter der dem DWW angeschlossenen selbständigen diakonischen Einrichtungen im Verbandsgebiet sein.

- 4. Die Verbandsversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des KDV Rems-Murr-Kreis.

Dies sind insbesondere:

- a) Entscheidung über die grundsätzliche Aufnahme von neuen und Aufgabe von bestehenden Arbeitsbereichen
- b) Die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der oder des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Wahl des Vorstands und des Kreisdiakonieausschusses
- d) Die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem DWW
- e) Die Anstellung und Entlassung der Verbandsrechnerin oder des Verbandsrechners
- f) Der Beschluss über den Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung und der Beschluss über die Höhe der Umlage. Bei Beschlüssen über die Umlage ruht das Stimmrecht der Vertreterin oder des Vertreters aus dem Kirchenbezirk Marbach.
- g) Die Entlastung des Vorstands und der Personen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes und der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig sind
- h) Die Änderung der Satzung unter Beachtung von § 9
- i) Die Entgegennahme und Diskussion von Rechenschaftsberichten

- j) Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks Württemberg und gegebenenfalls weiterer kirchlicher oder diakonischer Gremien auf Vorschlag des Vorstands
5. Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

## § 6

### Verbandsvorstand und Kreisdiakonieausschuss (KDA)

1. Der Vorstand des KDV Rems-Murr-Kreis besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer oder einem ersten sowie einer oder einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden von denen je eine oder einer aus den Kirchenbezirken Backnang, Schorndorf und Waiblingen kommen.
2. Der Kreisdiakonieausschuss (KDA) besteht aus dem Vorstand und folgenden weiteren Mitgliedern:
  - a) den drei Dekaninnen oder Dekanen, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Vorstandes sind
  - b) der Kreisdiakoniepfarrerin oder dem Kreisdiakoniepfarrer
  - c) der Verbandsrechnerin oder dem Verbandsrechner
  - d) sowie weiteren Personen, bis die Zahl 9 erreicht ist  
Dabei ist die Wahl so vorzunehmen, dass die Kirchenbezirke Backnang, Schorndorf und Waiblingen mit jeweils 3 Personen vertreten sind.
  - e) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer als Beraterin oder Berater
3. Die Aufgaben des KDA sind insbesondere:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Kreisdiakoniestelle sowie die fachliche Begleitung der diakonischen und gesellschaftsdiakonischen Arbeit
  - b) Vorbereitung der Verbandsversammlung
  - c) Vorberatung der Haushaltspläne, der Umlagebeschlüsse und der Jahresrechnung
  - d) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KDV Rems-Murr-Kreis, soweit dies nicht durch die Geschäftsordnung auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer übertragen ist
  - e) Benennung von Vertreterinnen und Vertretern in den Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
  - f) Vorschlag für die Benennung für die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Mitgliederversammlung des DWW und gegebenenfalls weiterer kirchlicher oder diakonischer Gremien

- g) Beratung der wirtschaftlichen Quartalsergebnisse
- h) Der Erlass einer Geschäftsordnung

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, insbesondere auch die Zuständigkeiten der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der Verbandsrechnerin bzw. des Verbandsrechners.

4. Die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Vorstandes und der oder des ersten stellvertretenden Vorsitzenden sind:
  - a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung je einzeln
  - b) Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie die Verbandsrechnerin oder den Verbandsrechner
5. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann an den Sitzungen des KDA beratend teilnehmen.

## § 7

### Geschäftsführung und Rechnungsführung

1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des KDV Rems-Murr-Kreis. Sie oder er hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KDV Rems-Murr-Kreis.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt den KDV Rems-Murr-Kreis in der Regel nach außen, soweit sich der Vorstand diese Vertretung nicht selbst vorbehält.
3. Die Verbandsrechnerin oder der Verbandsrechner ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach Nr. 2 der Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung und führt die Rechnung des Verbandes.
4. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bewirtschaftet den Haushaltsplan. Sie oder er trifft haushaltswirksame Entscheidungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Sie oder er bezieht die Verbandsrechnerin oder den Verbandsrechner in Planungen mit ein, die künftig haushaltswirksam werden. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Vorstand.

## § 8

### Finanzierung

1. Für die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung des KDV Rems-Murr-Kreis wird von den Evangelischen Kirchenbezirken Backnang, Schorndorf und Waiblingen eine Umlage als

Prozentsatz am jeweiligen Zuweisungsbetrag nach den Verteilgrundsätzen für diese Mitgliedsbezirke erhoben. Der Prozentsatz beträgt zunächst für Backnang 4,5 %, ab dem Jahr 2011 nur noch 4,4 %; für Schorndorf zunächst 7,0 %, in den Jahren 2009 bis 2011 jeweils 0,3 % weniger und ab 2012 nur noch 5,8 %; für Waiblingen zunächst 5,9 %, ab dem Jahr 2011 nur noch 5,8 %. Nach dem Jahr 2011 sind die Prozentsätze zu überprüfen, mit dem Ziel einer weiteren Angleichung.

Wird die Umlage darüber hinaus abgesenkt, so werden vorrangig die Prozentsätze von Schorndorf und Waiblingen im gleichen Maß soweit abgesenkt, bis sie das Niveau des Kirchenbezirks Backnang erreicht haben.

Ist dieser Sollwert erreicht oder ist durch einen Anstieg der Umlage eine Erhöhung der Prozentsätze notwendig, so bleibt bei der Fortschreibung der Prozentsätze das vor der Erhöhung bestehende Verhältnis zueinander gleich.

2. Für neue Tätigkeitsfelder, auch in Teilgebieten, kann eine abweichende Finanzierung vereinbart werden.

## § 9

### Satzungsänderung, Kündigung und Auflösung des Verbandes

1. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der im Verbandsgesetz beschriebenen Mehrheit.
2. Ein Austritt aus dem Kreisdiakonieverband ist nach Maßgabe der Regelungen des Diakonieverbandsgesetzes und des Kirchlichen Verbandsgesetzes möglich. Er bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.
3. Bei der Auflösung des KDV Rems-Murr-Kreis fällt sein Vermögen an das Mitglied zurück, das dieses eingebracht, oder für dessen Arbeitsbereich es sich angesammelt hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat.
4. Soweit sich Vermögen aus den Zahlungen der Mitglieder für allgemeine verbandsbezogene Aufgaben angesammelt hat, fällt es anteilmäßig entsprechend der letzten allgemeinen Umlagezahlung an diese.

## Artikel II

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Die Satzungsänderung des Kreisdiakonieverbandes tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

2. Zum 1. Januar 2008 geht der Betrieb der Diakonischen Bezirksstellen Backnang, Schorndorf und Waiblingen auf den KDV Rems-Murr-Kreis über, soweit ein Dienst nicht zum 1. Januar 2008 bereits Bestand hat<sup>1</sup>. Er tritt in alle Rechte und Pflichten der Kirchenbezirke aus dem Betrieb dieser Einrichtungen ein, insbesondere in die Arbeitsverträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
3. Die Kirchenbezirke Backnang, Schorndorf und Waiblingen übereignen dem KDV Rems-Murr-Kreis die den genannten Diakonischen Bezirksstellen dienenden beweglichen Vermögensgegenstände. Ein Ausgleich erfolgt nicht.
4. Eine Gebäudeüberlassung an den KDV Rems-Murr-Kreis im bisherigen Umfang wird vorgesehen. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verbleiben im Eigentum der jeweiligen Kirchenbezirke und Kirchengemeinden.
5. Nach Inkrafttreten der Änderungen ist eine Verbandsversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand und einen neuen KDA bis zum Ende der Legislaturperiode wählt. Bis zur Wahl bleibt der amtierende Vorstand und Kreisdiakonieausschuss im Amt.

## Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 30. Mai 2007 AZ 30.20 Nr. 73

Folgende Pfarrämter wurden wie folgt umbenannt:

### 1. Dekanat Aalen:

„Evang. Pfarramt Abtsgmünd-Neubronn“ in  
„Evang. Pfarramt Abtsgmünd“

### 2. Dekanat Bernhausen:

„Evang. Pfarramt Bernhausen Jakobuskirche I“ in  
„Evang. Pfarramt Bernhausen Ost I“

„Evang. Pfarramt Bernhausen Jakobuskirche II“ in  
„Evang. Pfarramt Bernhausen Ost II“

„Evang. Pfarramt Bernhausen Johanneskirche“ in  
„Evang. Pfarramt Bernhausen West“

### 3. Dekanat Biberach:

„Evang. Pfarramt Oberholzheim II“ in  
„Evang. Pfarramt Oberholzheim-Holzstöcke“

### 4. Dekanat Brackenheim:

„Evang. Pfarramt Nordhausen“ in  
„Evang. Pfarramt Nordhausen und Nordheim II“

### 5. Dekanat Degerloch:

„Evang. Pfarramt Vaihingen Dreieinigkeitskirche West“ in  
„Evang. Pfarramt Vaihingen Dreieinigkeitskirche Süd-West“

„Evang. Pfarramt Vaihingen Dreieinigkeitskirche Ost“ in  
„Evang. Pfarramt Vaihingen Dreieinigkeitskirche Süd-Ost“

„Evang. Pfarramt Fasanenhof Nord“ in  
„Evang. Pfarramt Fasanenhof“

### 6. Dekanat Ditzingen:

„Evang. Pfarramt Münchingen“ in  
„Evang. Pfarramt Münchingen Süd“

„Evang. Pfarramt Münchingen II“ in  
„Evang. Pfarramt Münchingen Nord“

### 7. Dekanat Göppingen:

„Evang. Pfarramt Göppingen Oberhofenkirche Nord“ in  
„Evang. Pfarramt Göppingen Stadtkirche Oberhofen Nord“

„Evang. Pfarramt Göppingen Oberhofenkirche Süd“ in  
„Evang. Pfarramt Göppingen Stadtkirche Oberhofen Süd“

„Evang. Pfarramt Göppingen Stadtkirche Nord“ in  
„Evang. Pfarramt Göppingen Stadtkirche Oberhofen West I“

„Evang. Pfarramt Göppingen Stadtkirche Süd“ in  
„Evang. Pfarramt Göppingen Stadtkirche Oberhofen West II“

### 8. Dekanat Heidenheim:

„Evang. Pfarramt Zang“ in  
„Evang. Pfarramt Zang-Königsbronn II“

<sup>1</sup> Dabei handelt es sich um den Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi) Backnang/Waiblingen.

## 9. Dekanat Heilbronn:

„Evang. Pfarramt Böckingen Auferstehungskirche Schanz-Nord“ in

„Evang. Pfarramt Böckingen Auferstehungskirche Kreuzgrund“

„Evang. Pfarramt Böckingen Auferstehungskirche Schanz-Süd“ in

„Evang. Pfarramt Böckingen Auferstehungskirche Schanz“

„Evang. Pfarramt Heilbronn Kilianskirche Süd“ in

„Evang. Pfarramt Heilbronn Kilianskirche I“

„Evang. Pfarramt Heilbronn Kilianskirche West“ in

„Evang. Pfarramt Heilbronn Kilianskirche II“

## 10. Dekanat Leonberg:

„Evang. Pfarramt Malmsheim“ in

„Evang. Pfarramt Malmsheim I“

## 11. Dekanat Ludwigsburg:

„Evang. Pfarramt Ludwigsburg Friedenskirche III“ in

„Evang. Pfarramt Ludwigsburg Friedenskirche Mitte“

## 12. Dekanat Marbach:

„Evang. Pfarramt Marbach Mitte“ in

„Evang. Pfarramt Marbach Mitte und Hörnle“

„Evang. Pfarramt Marbach Christophorushaus“ in

„Evang. Pfarramt Marbach Altstadt Nord“

## 13. Dekanat Nagold:

„Evang. Pfarramt Walddorf II“ in

„Evang. Pfarramt Ober- und Unterschwandorf“

„Evang. Pfarramt Altensteig I“ in

„Evang. Pfarramt Altensteig“

## 14. Dekanat Reutlingen:

„Evang. Pfarramt Mägerkingen II - Trochtelfingen“ in

„Evang. Pfarramt Trochtelfingen Christuskirche“

„Evang. Pfarramt Ohmenhausen“ in

„Evang. Pfarramt Ohmenhausen I“

## 15. Dekanat Schorndorf:

„Evang. Pfarramt Schorndorf Versöhnungskirche“ in  
„Evang. Pfarramt Schorndorf Versöhnungskirche West“

„Evang. Pfarramt Schorndorf Versöhnungskirche II“ in

„Evang. Pfarramt Schorndorf Versöhnungskirche Ost“

## 16. Dekanat Stuttgart:

„Evang. Pfarramt Stuttgart Kreuzkirche I“ in

„Evang. Pfarramt Stuttgart Kreuzkirche“

„Evang. Pfarramt Stuttgart Lutherhauskirche“ in

„Evang. Pfarramt Stuttgart Lutherhaus“

„Evang. Pfarramt Stuttgart Lukaskirche I“ in

„Evang. Pfarramt Stuttgart Lukaskirche“

„Evang. Pfarramt Stuttgart Paul-Gerhardt-Kirche I“ in

„Evang. Pfarramt Stuttgart Paul-Gerhardt-Kirche“

## 17. Dekanat Tuttlingen:

„Evang. Pfarramt Rottweil Nord-West“ in

„Evang. Pfarramt Rottweil West“

„Krankenhauspfarramt Tuttlingen - Spaichingen“ in

„Krankenhauspfarramt Tuttlingen“

Rupp

## Dienstnachrichten

– Pfarrer z. A. Andreas Wagner, beauftragt mit den Aufgaben eines Studienleiters für Studium in Israel e.V. an der Hebräischen Universität zu Jerusalem, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2007 beurlaubt.

– Pfarrer z. A. Joachim Schmid, zur Dienstaushilfe bei der Dekanin in Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle „Assistenz des geschäftsführenden Direktors der Evang. Akademie Bad Boll“ ernannt.

– Pfarrerin z. A. Susanne Göhring, bislang gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt, wird mit Ablauf des 31. August 2007, auf ihren Antrag, gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz aus dem unständigen Dienst im Pfarramt der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.

– Pfarrverweser Achim Bellmann, beauftragt mit der Verrichtung der Pfarrstelle II in Oberkochen, Dek. Aalen, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den stän-

digen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrverweser Achim Dürr, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Esslingen Südkirche I, Dek. Esslingen, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrer z. A. Herbert Hanauer, beauftragt mit Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Esslingen, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt.

– Pfarrer z. A. Martin Harant, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Stuttgart und Degerloch, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht mit einem Dienstauftrag am Karls-Gymnasium in Stuttgart, ernannt.

– Pfarrerin z. A. Christina Hirt, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II in Birkenfeld, Dek. Neuenbürg, wird gemäß § 23 c Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrerin z. A. Daniela Jäkle, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Oggenhausen-Nattheim West, Dek. Heidenheim, wird gemäß § 23 c Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, weiterhin in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer z. A. Hannes Jäkle, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrer z. A. Markus Kettling, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II in Deizisau, Dek. Esslingen, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrer z. A. Mathias Kraft, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Neuenbürg, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Gräfenhausen, Dek. Neuenbürg, ernannt.

– Pfarrer z. A. Michael Lang, beauftragt mit der Versehung der gemeindebezogenen Sonderpfarrstelle Herrenberg Jugendarbeit und Erwachsenenbildung, Dek. Herrenberg, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II in Bondorf, Dek. Herrenberg, ernannt.

– Pfarrerin z. A. Daniela Milz-Ramming, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Dürrenzimmern, Dek. Brackenheim, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrer z. A. Achim Pantle, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Schorndorf, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht mit einem Dienstauftrag am Schönbuch-Gymnasium in Holzgerlingen, ernannt.

– Pfarrerin z. A. Dorothee Sauer, gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer z. A. Matthias Ströhle, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Erolzheim-Rot, Dek. Biberach, wird gemäß § 23 c Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2007, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, weiterhin in Stellenteilung, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrer z. A. Hans Georg Schmid, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Nordhausen und Nordheim II, Dek. Brackenheim, wird mit Wirkung vom 1. September 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrer z. A. Matthias Ströhle, gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin z. A. Dorothee Sauer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Erolzheim-Rot, Dek. Biberach, wird gemäß § 23 c Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2007, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, weiterhin in Stellenteilung, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

– Pfarrer z. A. Ulrich Dewitz, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Niederhofen, Dek. Brackenheim, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Aldingen I, Dek. Tuttlingen, ernannt.

– Das Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Schule und Bildung – hat Studienrat Pfarrer Jürgen Schuster am Otto-Hahn-Gymnasium in Tuttlingen, mit Wirkung vom 12. Juni 2007, zum Oberstudienrat ernannt.

– Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Studienrat Pfarrer Ernst Eidenmüller an der Gewerblichen Schule in Tübingen, mit Wirkung vom 21. Mai 2007, zum Oberstudienrat ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2007

– Pfarrerin Birgit Merz, auf der Pfarrstelle Dünsbach-Rupperts-hofen, Dek. Blaufelden, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 1. Juni 2007

– Pfarrerin Renate Kleinmann, auf der Pfarrstelle Wittershausen, Dek. Sulz/Neckar, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Mitarbeit im Referat 1.1 „Theologie, Kirche und Gesellschaft“ im Dezernat 1 des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. Juli 2007

– Pfarrer Bernd Burgmaier, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Eberstadt, Dek. Weinsberg, auf die Pfarrstelle daselbst;  
– Pfarrer Otto Frey, freigestellt zur Übernahme eines Dienstauftrags als Geschäftsführer des Evang. Diakonieverbandes Ulm/Alb-Donau, auf die Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Ulm/Alb-Donau Diakonieverband;

mit Wirkung vom 1. August 2007

– Pfarrer Rüdiger Bachteler, beauftragt mit der Erteilung von Religionsunterricht, auf eine bewegliche Pfarrstelle;  
– Pfarrer Stefan Brückner, auf der Pfarrstelle Mochenwangen, Dek. Ravensburg, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle „Ausbildung bei der Evang. Akademie Bad Boll“ – Studienleiter für Gesellschaftsdiakonische Kurse für Vikarinnen und Vikare / Akademie für Führung und Verantwortung;  
– Pfarrer Hans-Thomas Buchner, auf der Pfarrstelle Nebringen, Dek. Herrenberg, auf eine bewegliche Pfarrstelle;  
– Pfarrer Marcus Keinath, auf der Pfarrstelle Möhringen, Dek. Tuttlingen, auf die Pfarrstelle Rottweil Mitte, Dek. Tuttlingen;

mit Wirkung vom 1. September 2007

– Pfarrer Albrecht Daiss, auf der Pfarrstelle an der Pauluskirche in Tailfingen, Dek. Balingen, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche zu Aalen;  
– Pfarrer Michael Hagner, auf der Pfarrstelle Öhringen III, Dek. Öhringen, auf die Pfarrstelle Rechberghausen, Dek. Göppingen;  
– Pfarrer Frank Jänicke, beauftragt mit einem Dienstauftrag im Religionsunterricht, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht mit einem Dienstauftrag an der Peter-Bruckmann-Schule Heilbronn;

- Pfarrer Ulrich Metzger, beauftragt mit einem Dienstauftrag im Religionsunterricht, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht mit einem Dienstauftrag an der Karl-Arnold-Schule Biberach;
- Pfarrer Herbert Seichter, auf der Pfarrstelle Neuenhaus, Dek. Nürtingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle;
- Pfarrer Winfried Speck, auf der Pfarrstelle Rottenburg Süd, Dek. Tübingen, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche zu Ludwigsburg;
- Pfarrer Dr. Martin Stober, auf der Pfarrstelle Schornbach, Dek. Schorndorf, auf eine bewegliche Pfarrstelle;
- Pfarrerin Annette Waffenschmidt-Burgmaier, beauftragt mit der Erteilung von Religionsunterricht, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 7. September 2007

- Pfarrerin Jasmin Abele, beauftragt mit einem Dienstauftrag im Religionsunterricht an der Philipp-Matthäus-Hahn Schule in Nürtingen, auf eine Pfarrstelle im Religionsunterricht;
- Pfarrer Roland Haüßer, auf der Pfarrstelle Mengen Nord, Dek. Biberach, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht mit einem Dienstauftrag an der Kaufmännischen Schule in Göppingen und am Michelberg-Gymnasium in Geislingen;
- Pfarrer Eberhardt Lörcher, auf der Krankenhauspfarrstelle Aulendorf, Dek. Biberach, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht mit einem Dienstauftrag an der Valckenburgschule Ulm;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 2006

- Pfarrer Thomas Cornel, beauftragt mit Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Tübingen;

mit Wirkung vom 1. August 2007

- Pfarrer Wolfgang Dietz, auf der Pfarrstelle Ellhofen, Dek. Weinsberg;

mit Wirkung vom 1. November 2007

- Pfarrer Alexander Kaestner, freigestellt zur Evang. Kirche in Hessen und Nassau, St. Thomasgemeinde, Frankfurt/Main;

mit Wirkung vom 1. Januar 2008

- Pfarrer Erhard Lerch, zur Dienstaushilfe im Kirchenbezirk Geislingen a.d.S.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 25. April 2007 Pfarrer i. R. Hans Felder, früher auf der Pfarrstelle Unterhausen, Dek. Reutlingen;
- am 11. Mai 2007 Pfarrer i. R. Hubert Pflieger, früher auf der Pfarrstelle Salach, Dek. Göppingen.

## Arbeitsrechtsregelungen

### I. Richtsatztabelle für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Juni 2007

Es wird folgende Anlage 10 zur KAO eingefügt:

#### Anlage 10 zur KAO

##### Richtsatztabelle für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Richtsatztabelle für die Vergütung einzelner Dienstleistungen der Kirchenmusiker gemäß § 1 b, Buchstabe j der Kirchlichen Anstellungsordnung wird mit Wirkung vom 1. Juli 2007 wie folgt neu gefasst:

1. Als Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme sind der Pauschalvergütung zugrunde zu legen (einschließlich Vorbereitungs- und Übungszeit) für jeweils einen

- |  |              |
|--|--------------|
| • Abendmahlsgottesdienst oder Predigtgottesdienst mit kurzer Feier des Abendmahls im Anschluss   | 3,50 Stunden |
| • Predigtgottesdienst  | 2,75 Stunden |
| • Kindergottesdienst, Andacht und kurze Feier des Abendmahls   | 1,50 Stunden |
| • Trauungsgottesdienst, selbständiger Taufgottesdienst, Bestattungsgottesdienst  | 3,00 Stunden |
| • Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei mindestens 90 Minuten Dauer (einschließlich öffentlichem Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung) | 5,00 Stunden |
| • Probe mit Chor oder Instrumentalkreis bei kürzerer Dauer (einschließlich öffentlichem Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung)              | 3,50 Stunden |

2. Bei „**Doppeldiensten**“ beträgt die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme für den

- |  |               |
|--|---------------|
| • 2. Abendmahlsgottesdienst oder 2. Predigtgottesdienst mit kurzer Feier des Abendmahls im Anschluss | 2,50 Stunden  |
| • 2. Predigtgottesdienst   | 2,00 Stunden  |
| • 2. Kindergottesdienst, Andacht und kurze Feier des Abendmahls                                      | 1,00 Stunden. |

Voraussetzung für die Berechnung der „Doppeldienste“ ist,

- dass beide Gottesdienste oder Andachten dasselbe musikalische Programm beinhalten,
- dass es sich um einander entsprechende Instrumente handelt und
- dass die Gottesdienste oder Andachten innerhalb eines halben Tages stattfinden.

3. Die Sätze nach Ziffer 1 und 2 gelten für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienstleistungen sowie bei Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten.

Die Stundenvergütung richtet sich bei einzelnen kirchenmusikalischen Dienstleistungen sowie bei Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten nach den Stundenvergütungssätzen der Stufe 3 der folgenden Entgeltgruppen:

Organisten und Chorleiter

ohne Befähigungsnachweis	Entgeltgruppe 3
bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2	Entgeltgruppe 5

Organisten und Chorleiter

mit Befähigungsnachweis	Entgeltgruppe 5
bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2	Entgeltgruppe 6

C-Kirchenmusiker auf C-Stellen

bei Vertretung auf Kirchenmusikstellen der Gruppen G 1 - G 3 oder BK 1 oder BK 2	Entgeltgruppe 6
	Entgeltgruppe 8

Kirchenmusiker mit Diplomprüfung (A oder B)

auf Stellen der Gruppe G 1	Entgeltgruppe 10
bei Vertretung auf C-Stellen	Entgeltgruppe 8
bei Vertretung auf Stellen der Gruppen G 2 oder BK 1	Entgeltgruppe 11

Kirchenmusiker mit Diplomprüfung (A oder B)

auf Stellen der Gruppe G 2 oder BK 1	Entgeltgruppe 11
bei Vertretung auf C-Stellen	Entgeltgruppe 8
bei Vertretung auf Stellen der Gruppen G 1 oder G 2 oder BK 1	Entgeltgruppe 10

Kirchenmusiker mit Diplomprüfung (A oder B)

auf Stellen der Gruppe G 3 oder BK 2	Entgeltgruppe 12
bei Vertretung auf C-Stellen	Entgeltgruppe 8
bei Vertretung auf Stellen der Gruppen G 1 oder G 2 oder BK 1	Entgeltgruppe 11

Studierende der Kirchenmusik, die sich in der A- oder B-Ausbildung an einer Hochschule für Kirchenmusik oder an einer staatlichen Hochschule für Musik befinden, erhalten in der Regel die Vergütung der C-Kirchenmusiker. Studierende des A-Studiengangs erhalten nach bestandener Zwischenprüfung für die Zulassung zur A-Prüfung die Richtsätze für Kirchenmusiker auf Stellen der Gruppe G 1.

Die bisherige Richtsatztabelle für die Kirchenmusiker tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 außer Kraft.



## II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Juni 2007

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. April 2007 (Abl. 62 S. 463), wird wie folgt geändert:

An die Ergänzung zu § 8 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend für Mehrarbeitsstunden nach Absatz 2.“

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

„Auf Antrag von Beschäftigten wird für zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 31. Dezember 2006 geleistete Mehrarbeitsstunden ein Aufschlag in Höhe von 14,5 % nachträglich berechnet und ausgezahlt.“

## III. Arbeitsrechtliche Regelung über die Stundenentgeltsätze für kurzfristig beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Juni 2007

Es wird folgende Anlage 9 zur KAO eingefügt:

### Arbeitsrechtliche Regelung über die Stundenentgeltsätze für kurzfristig beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte

Kurzfristig im kirchlichen Dienst Beschäftigte (z. B. Aushilfen und Vertretungskräfte), die nicht unter die KAO fallen (§ 1 b Buchstabe j) erhalten je geleisteter Stunde ein Entgelt nach dem für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Stundenentgelt entsprechend den in Anlage 1 zur KAO festgelegten Tätigkeitsmerkmalen.

Das Stundenentgelt richtet sich nach Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

Anlage 9 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

## IV. Arbeitsrechtliche Regelung betreffend Kurzarbeit im Evangelischen Bauernwerk

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Juni 2007

### Arbeitsrechtliche Regelung betreffend Kurzarbeit im Evangelischen Bauernwerk

#### § 1

#### Grund der Kurzarbeit

Um- und Neubaumaßnahme des Tagungshauses der ländlichen Heimvolkshochschule.

#### § 2

#### Dauer und Umfang der Kurzarbeit, betroffener Personenkreis

(1) Aufgrund der Umbaumaßnahme findet in der Zeit vom 29. Mai 2007 bis 16. September 2007 für die in Abs. 2 genannten Beschäftigten Kurzarbeit nach den folgenden Regelungen statt.

(2) Dies betrifft folgende Beschäftigte mit folgendem Umfang der Arbeitszeitverkürzung während dieses Zeitraumes:

(aus Datenschutzgründen hier nicht abgedruckt)

(3) Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Auszubildende und diejenigen Beschäftigten, welche die persönlichen Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld nach § 172 Abs. 1 und 2 SGB 2 nicht erfüllen.

#### § 3

#### Andere Kompensationsmaßnahmen

Alle weiteren Kompensationsmöglichkeiten (Abbau von Alturlaub, Arbeitszeitverkürzungstage, Überstundenkontingenten oder sonstigen Zeitguthaben und Inanspruchnahme von neuem Urlaub in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Betriebsanfordernisse), wurden bereits ausgeschöpft.

#### § 4

#### Jahressonderzahlung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

(1) Für die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 21 KAO gilt § 24 Abs. 2 KAO entsprechend.

(2) Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen bleiben die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht. Die Jahressonderzahlung wird aus dem Entgelt, das ohne Kurzarbeit zu gewähren wäre, bezahlt.

(3) Auf Antrag erhalten einzelne Beschäftigte aus sozialen Gründen einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld. Soziale Gründe liegen insbesondere vor, wenn Beschäftigte (z. B. Alleinerziehende, Beschäftigte in Altersteilzeitarbeit, Beschäftigte, deren Entgelt infolge der Kurzarbeit den in § 8 Abs. 1 SGB IV genannten Betrag unterschreitet) durch die Kurzarbeit in eine existenzgefährdende Notlage geraten würden. Die Mitarbeitervertretung ist in entsprechender Anwendung von § 40 m MVG zu beteiligen.

### § 5

#### Anzeigepflicht

Die Dienststellenleitung bzw. die Mitarbeitervertretung haben den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen, und den Antrag nach § 325 Abs. 3 SGB III auf Kurzarbeitergeld unverzüglich zu stellen. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung, die für eine Stellungnahme gemäß § 173 Abs. 1 SGB III erforderlichen Informationen zu geben.

### § 6

#### Wirksamkeit der Regelung

Die Wirksamkeit der Regelung steht unter dem Vorbehalt eines Bescheides der Bundesagentur für Arbeit nach § 173 Abs. 3 SGB III, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 29. Mai 2007 in Kraft.

#### **Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

#### **Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

#### **Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

#### **Konten der Kasse**

**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 600 606 06)